

Vereinssatzung

(vom 31.01.1977 in der Fassung der Änderungen vom 19.07.2018 und 30.09.2021)

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Ostfildern e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ostfildern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln mittels der Erhebung von Beiträgen seiner Mitglieder, dem Sammeln von Spenden, Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen sowie auf andere geeignete Weise und durch die mildtätige Unterstützung kranker und/oder betreuungsbedürftiger Menschen mittels sachgerechter Kranken- und Altenpflege, Hauswirtschafts- und Nachbarschaftshilfe sowie durch sonstige Betreuungsdienste.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit der Ausschuss beschließt. Der Jahresbeitrag ist am 31. März eines jeden Jahres zu bezahlen (Fälligkeit). Wer erst im Laufe der letzten vier Monate eines Jahres Mitglied wird, hat für dieses Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Als Ehrenvorsitzender kann gewählt werden, wer mindestens für die Dauer von drei Wahlperioden Mitglied des Vorstands gewesen ist und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses beratend teilnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstands, Geschäftsleitung

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- (e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten des Vereins. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB).

(3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein vertreten.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 9. Ausschuss

Der Verein hat einen Ausschuss. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Dem Ausschuss gehören bis zu zehn von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren ab dem Tag der Wahl gewählte Mitglieder an, insbesondere der Schatzmeister und der Schriftführer; diese bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Ausschusses im Amt. In den Ausschuss können nur Vereinsmitglieder gewählt werden; Vorstandsmitglieder sind geborene Ausschussmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes wählt der Ausschuss aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Ausschuss kann einen Arzt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Für Ladung, Sitzungsleitung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Vorstandssitzungen entsprechend, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anders geregelt.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Zuständigkeiten des Ausschusses

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Verwendung des Vereinsvermögens
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
4. Annahme von Stiftungen
5. Aufnahme von Darlehen
6. Anstellung von geeigneten Personen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins
7. Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss eines Mitglieds

§ 11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstige Berichte des Vereins
5. Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- (a) die Änderung der Satzung,
- (b) die Auflösung des Vereins,
- (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

In der Regel wird durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist jedoch geheim abzustimmen. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend

§ 12. Protokollführung

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14. Datenschutz

Der Verein gibt sich zur Regelung des internen Vereinslebens eine Datenschutzordnung mit den Grundzügen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Verein. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Datenschutzordnung zu erlassen und, soweit erforderlich, zu ändern. Zu ihrer Gültigkeit wird sie auf angemessene Art und Weise bekanntgegeben (z.B. auf der Homepage des Vereins).

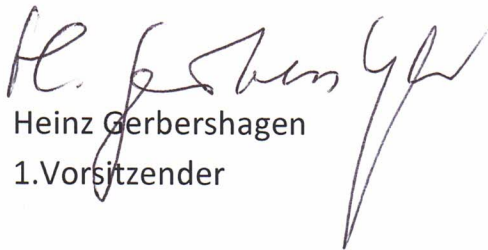
§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ostfildern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Ostfildern, den 30.09.2021



Heinz Gerbershagen
1. Vorsitzender



Wolfgang Maier
2. Vorsitzender